

06.06.2019

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales**  
**Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe**

**Sachstandbericht zu Nachbarschaftshilfen im Landkreis Waldshut**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.06.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht der Nachbarschaftshilfen im Landkreis Waldshut.

### **Sachverhalt:**

Zuletzt wurde in der Sitzung vom 13.10.2017 (Nr. 168/2017) des Sozial- und Gesundheitsausschusses über den Sachstand „Nachbarschaftshilfen“ informiert, gleichzeitig erfolgte die Öffnung der Bezuschussung durch das Landratsamt unabhängig von einer Kofinanzierung durch die Standortgemeinden.

Nach wie vor steigt die Nachfrage nach entsprechenden Unterstützungsangeboten in den Gemeinden des Landkreises an.

Dies insbesondere auch durch den mit dem 2. Pflegestärkungsgesetz eingeführten Entlastungsbeitrag in Höhe von 125,00 € je Monat für alle Pflegebedürftigen, der bei der Bewältigung des Alltages helfen, soziale Teilhabe ermöglichen und den Wunsch nach Verbleib in der eigenen Wohnung unterstützen soll.

Der Entlastungsbetrag kann eingesetzt werden u.a. für Tagespflege oder Kurzzeitpflege und für Angebote zur Unterstützung im Alltag. Hierzu gehören auch die sogenannten Nachbarschaftshilfen mit Anerkennung nach § 45a SGB XI. Diese Anerkennung erfolgt durch den Bereich Altenhilfe beim Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe.

Ziel ist es nach wie vor, ein flächendeckendes und verlässliches Netz an Nachbarschaftshilfen entstehen zu lassen. Auf der in der Anlage beigefügten Karte ist gut erkennbar, dass anerkannte Nachbarschaftshilfen bereits einen Großteil der Landkreisfläche abdecken. Derzeit gibt es zehn anerkannte Nachbarschaftshilfen im Landkreis Waldshut, Ende 2016 waren es drei:

- Nachbarschaftshilfe Albruck e.V.
- Hand in Hand Bad Säckingen (seit 2015)
- Bürger für Bürger Dachsberg/Ibach
- Soziale Börse Hotzenwald (seit 2015)
- Idee Klettgau e.V.
- Bürgergemeinschaft Küssaberg
- Pflege-Unterstützer Lauchringen
- Nachbarschaftshilfe Murg e.V.
- Jung und Alt Stühlingen (seit 2014)
- Miteinander Füreinander Wehr

Neben den anerkannten Diensten gibt es folgende, organisierte Nachbarschaftshilfen:

- Nachbarn für Nachbarn Bad Säckingen-Wallbach e.V.
- Nachbarschaftshilfe Dogern
- Fahrdienst des Stadt seniorenrates Laufenburg
- Ortsseniorenrat Murg e.V.
- Bürgernetzwerk Hohentengen e.V.
- Netzwerk Nachbarschaftshilfe Weilheim

Darüber hinaus sind derzeit in der Planungsphase:

- Waldshut-Tiengen
- Höchenschwand
- Laufenburg

Für die Begleitung und Unterstützung von Senioren sind außerdem Ortsseniorenräte, Kirchen- und Frauenverbände und einige mehr tätig, welche in ihren (Teil-)Gemeinden organisiert sind und den Kontakt zum Landkreis bisher nicht gesucht haben.

### **Finanzierung:**

Die Nachbarschaftshilfen erhalten für den Aufbau oder Ausbau eine finanzielle Förderung vom Landkreis in einer Gesamthöhe von 10.000,00 €, wobei jede Nachbarschaftsinitiative mit maximal 1.000,00 €, soweit keine Kofinanzierung vom Land erfolgt, unterstützt werden soll.

Das Land Baden-Württemberg finanziert jährlich drei Angebote mit jeweils 1.250,00 €, diese müssen vom Landkreis ebenfalls mit 1.250,00 € kofinanziert werden. Hierzu werden im rollierenden System jährlich andere Nachbarschaftshilfen begünstigt, bisher waren es jeweils neu gegründete Nachbarschaftshilfen. Aufgrund der positiven Antragslage für eine Förderung durch den Landkreis konnten die jährlichen Mittel in Höhe von 10.000,00 € vollständig aufgebraucht werden.

Bei der Neugründung von anerkannten Nachbarschaftshilfen ist eine Förderung ganz besonders wichtig, um notwendige Versicherungen, Werbung oder technische Ausstattung zu finanzieren.

Für den Ausbau der Nachbarschaftshilfen ist die finanzielle Unterstützung jedoch ebenso wichtig, da hier wiederkehrend Kosten für Aus- und Fortbildungen anfallen und der Verwaltungsaufwand insgesamt sehr hoch ist.

Weitere fachliche Unterstützungsleistungen durch den Landkreis:

Die anerkannten Dienste sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 45a SGB XI gehalten, Fort-/Weiterbildungen für die Unterstützer nachzuweisen. Zur Unterstützung werden Veranstaltungen durch die Abteilung Altenhilfe angeboten. Darüber hinaus werden die Nachbarschaftshilfen durch die Fachabteilung Altenhilfe beratend unterstützt. Insbesondere während des Anerkennungsverfahrens werden die Nachbarschaftshilfen ggf. eng begleitet.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

**Anlagenverzeichnis:**

Landkreiskarte mit Nachbarschaftshilfen